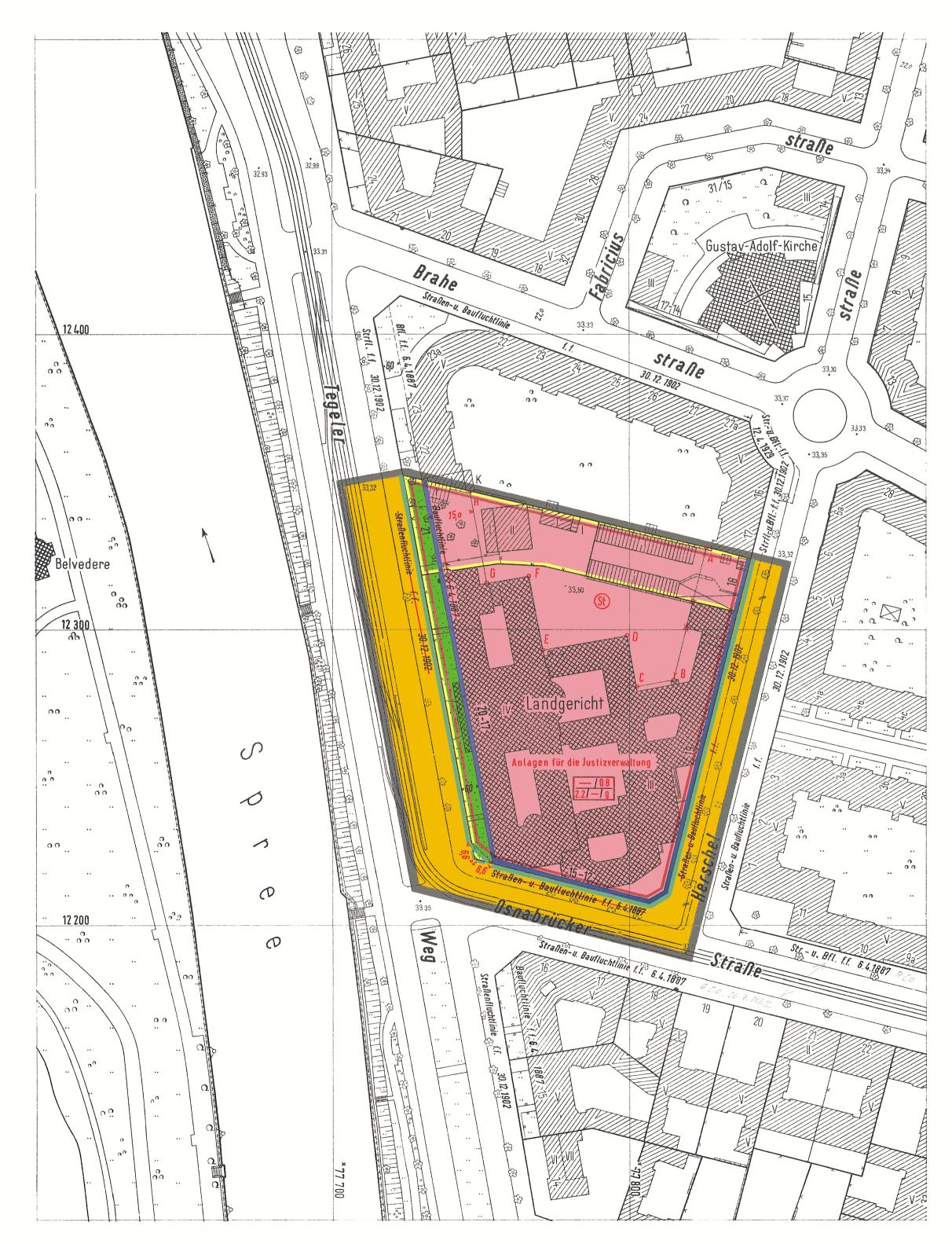
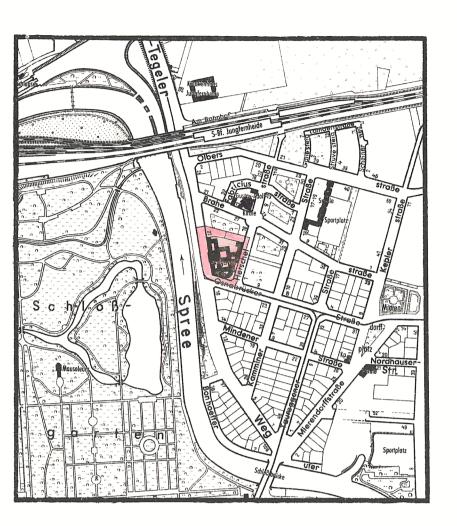
PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.) Innerhalb der Fläche ABCDEFGHA sind bauliche Anlagen für Stellplatzebenen die oberste Ebene ohne Schutzdach — zulässig. Die Höhe der obersten Ebene darf 39,0 m über NN nicht überschreiten.
- 2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig-

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Übersichtskarte 1:10000



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBI. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den **29. DEZ. 1965**Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



Dervermessungsrat

Bebauungsplan VII-126

für die Grundstücke

Herschelstraße 18 und 19 Ecke Osnabrücker Straße 12-15 Ecke Tegeler Weg 17-20 und 21 im Bezirk Charlottenburg



Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Zimmer

vom 10. Juli 1964 erhalten und wurde

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes

vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl: S: 665,1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur

Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S.1080)

durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1965

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

in der Zeit vom 28. Juli bis 27. August 1964 öffentlich ausgelegt

Bezirksamt Charlottenburg

Berlin-Charlottenburg, den 31. August 1964

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 2. 11. 1965 im Gesetz= und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1598 verkündet worden.